

## **Antrag**

**der Abg. Renate Rastätter u. a. Bündnis 90/Die Grünen**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Geschlechterziehung und Homosexualität Gleichberechtigte Darstellung unterschiedlicher Lebensfor- men in den Schulen Baden-Württembergs**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die homosexuelle Lebensweise im Schulgesetz, in den Richtlinien zur Sexualerziehung und in den Bildungsplänen der Fächer Deutsch, Geschichte, Sozialkunde, Fremdsprachen, Religion, Ethik und Biologie bewertet und thematisiert wird;
2. welche Angebote bzw. verpflichtende Lehrinhalte es für Kolleginnen und Kollegen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung gibt, damit sie für die Sexualerziehung befähigt werden, u. a. auch für den Themenbereich Homosexualität;
3. welche Zusammenarbeit es mit Projekten der Lesben- und Schwulen-Organisationen gibt, die durch Aufklärung in den Schulen einen Beitrag leisten können, um Vorurteile abzubauen und weitere Gewalt gegen Lesben und Schwule zu verhüten;
4. welche Medien die Landeszentrale für politische Bildung bzw. die Landesbildstelle für die Aufklärungsarbeit zur Verfügung stellt;
5. welche Unterstützung Schülerinnen und Schüler in ihrer Coming-out-Phase und im Falle ihrer Diskriminierung in der Schule erhalten;

6. welche Unterstützung durch die Schulbehörde lesbische Lehrerinnen und schwule Lehrer im Falle ihres Outens am Arbeitsplatz oder der Diskriminierung durch Schüler, Eltern oder Kollegen erfahren;
7. inwieweit der Landesregierung die Ergebnisse der Untersuchung: „Sie liebt sie, er liebt ihn, Eine Studie zur psychosozialen Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller in Berlin“ (1999), kennt und ob sie die Auffassung der Berliner Senatorin für Schule, Jugend und Sport, Ingrid Stahmer teilt, die Ergebnisse der Studie seien Grund genug, „die Angebote für junge Lesben, Schwule und Bisexuelle weiterzuentwickeln und die Aufklärungs- und Fortbildungsarbeit zum Thema gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Schule und Jugendhilfe zu intensivieren“;
8. inwieweit die Landesregierung bereit ist, die „Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule“ vom 7. Juli 1994 zu überarbeiten mit dem Ziel, sie der heutigen gesellschaftlichen und rechtlichen Realität anzupassen;
9. inwieweit die Landesregierung beabsichtigt, bei der gerade anlaufenden Aktualisierung der Lehrpläne aller Schularten lesbische und schwule Lebensweisen als gleichberechtigte Lebensformen in die Bildungspläne aufzunehmen.

28. 04. 99

Renate Rastätter, Birgitt Bender, Annemie Renz, Hackl,  
Dr. Hildebrandt, Dr. Salomon Bündnis 90/Die Grünen

#### Begründung

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt noch in diesem Jahr eine rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Mehrere Bundesländer (Brandenburg, Thüringen und Berlin) haben in dem Grundrechtskatalog ihrer Verfassungen aufgenommen, dass „niemand ...wegen seiner sexuellen Identität...benachteiligt oder bevorzugt werden (darf) und dass „andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften... Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung haben“.

Einige Kultusminister haben die Absicht erklärt, die Akzeptanz verschiedener Lebensformen in der Schule zu fördern und dabei Hetero-, Homo- und Bisexualität als gleichwertige Ausdrucksformen menschlicher Sexualität darzustellen.

In den „Richtlinien für die Sexualerziehung“ (Amt für Schule 1996) der Stadt Hamburg heißt es u. a.

„Hinsichtlich des Themas gleichgeschlechtlicher sexueller Beziehungen kommt der Schule die Aufgabe zu, über verschiedene sexuelle Orientierungen zu informieren. Die Aufklärung hat das Ziel, der offenen oder latenten Abwertung gleichgeschlechtlicher Beziehungen entgegenzutreten.“

Die Richtlinien zur „Familien- und Geschlechtererziehung“ in Baden-Württemberg sowie die Bildungspläne dagegen akzentuieren einseitig die heterosexuelle Paarbindung in Ehe und Familie. In den Richtlinien werden gleichgeschlechtliche Lebensweisen überhaupt nicht erwähnt.

An der Befragung der Berliner Studie „Sie liebt sie, er liebt ihn“ (Hrsg. von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, in Kooperation mit der GEW, Berlin, 1999) haben überwiegend Jugendliche teilgenommen, die ihr Coming-out hinter sich

haben oder sich zumindest mit ihrer sexuellen Orientierung bewusst auseinandergesetzt haben. Es ist ein alarmierendes Zeichen, dass auch diese Jugendliche starken Belastungen ausgesetzt sind. Die Studie hat insbesondere folgende Ergebnisse erbracht:

- Es mangelt ihnen an Unterstützung und Hilfsangeboten aus ihrer näheren Umgebung: relativ wenige Jugendliche haben Eltern/Hauptbezugspersonen, die eine positive Einstellung gegenüber Homosexualität haben.
- In der Schule wird/wurde das Thema nur selten behandelt.
- Neben den nötigen Informationen und der emotionalen Unterstützung fehlen ihnen auch offenbar lesbische und schwule Vorbilder, die ihnen die homosexuelle Identität als „normale“ glückliche Lebensweise vermitteln.
- Einsamkeit ist folglich auch das am häufigsten genannte Problem der Jugendlichen.
- In der Folge habe sehr viele Befragte schon einmal versucht, ihre gleichgeschlechtlichen Gefühle zu unterdrücken.
- Erschreckend hoch ist die Anzahl der Jugendlichen, die mit destruktiven Strategien auf ihre Probleme reagierten, Suizidgedanken hatten oder versucht haben, ihrem Leben ein Ende zu setzen.

Als direkte Auswirkung arbeitet z. Zt. eine Kommission in Berlin an einer neuen Richtlinie und Handreichung zur Sexualerziehung, die gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Sexualität sowie die Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller im Coming-out angemessen berücksichtigen wird. Es ist beabsichtigt, bei einer Neufassung des Berliner Schutzgesetzes den Gleichbehandlungskatalog der Berliner Landesverfassung zu übernehmen (Verfassung von Berlin vom 23. November 1995, Artikel 10 Abs. 2 „Niemand darf wegen seines Geschlechts, ...oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden“. sowie Artikel 12 Abs. 2 „Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.“)

Diese rechtlichen Regelungen sollen einen Rahmen schaffen, in dem Lehrkräfte besser und verbindlicher als bisher Homosexualität im Unterricht thematisieren.

Die bündnisgrüne Landtagsfraktion sieht einen großen Handlungsbedarf, in Baden-Württemberg eine vergleichbare Entwicklung in die Wege zu leiten.

#### Stellungnahme \*)

Mit Schreiben vom 25. Juni 1999 Nr. IV/2–6520.6/232 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ wurde im Schulgesetz, in den Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung vom 7. Juli 1994, in Amtsblatt Kultus und Unterricht S. 434 und in den Bildungsplänen der weiterführenden Schularten darauf verzichtet, explizit auf die Thematik der Homosexualität einzugehen.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Ein weiterer Grund, die gebotene Zurückhaltung in diesem Themenbereich zu üben, ist die Tatsache, dass sich der staatliche Erziehungsauftrag der Schule und das elterliche Erziehungsrecht im Bereich der Geschlechtererziehung an einem sensiblen Punkt treffen.

Im Schulgesetz § 100 b Familien- und Geschlechtererziehung ist unter Absatz 1 Folgendes geregelt:

„Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Geschlechtererziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt.“

In den Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung vom 7. Juli 1994 ist unter Ziffer 1.3 Folgendes geregelt:

„Der Lehrer gestaltet den Unterricht mit Takt und Einfühlungsvermögen und vermeidet jede Form der Indoktrination. Er behandelt die Themen zurückhaltend, berücksichtigt die menschlich-personalen Aspekte der Geschlechtlichkeit ebenso wie die Intimsphäre seiner Schüler und vermeidet Empfehlungen für das geschlechtliche Verhalten der Schüler.“

Die Thematik kann von Lehrerinnen und Lehrern der weiterführenden Schularten auf der Basis des Schulgesetzes und der Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in einem verantwortbaren Rahmen im Unterricht behandelt werden.

In den Zielformulierungen wie auch in den Inhalten der Bildungspläne der weiterführenden allgemein bildenden sowie der beruflichen Schulen erfolgt keine Bewertung homosexueller Lebensweisen. U. a. sind folgende Aussagen formuliert:

- „Sie lernen, ihre Geschlechtlichkeit anzunehmen und anderen gegenüber tolerant und rücksichtsvoll zu sein“ (Hauptschule, Klasse 7, Fächerverbindendes Thema 1).

Lehrplanbezüge zum Fächerverbindenden Thema 1: Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Geschichte/Gemeinschaftskunde, Biologie/Chemie.

- „Alternativen zur Familie“ (Realschule, Klasse 10, Fächerverbindendes Thema 4).

Lehrplanbezüge zum Fächerverbindenden Thema 4: Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Deutsch, Bildende Kunst, Ethik, Mensch und Umwelt.

„Formen geschlechtlichen Verhaltens“ (Gymnasium, Klasse 10, Lehrplaneinheit 3) sowie „Die Vermittlung von Normen und Werten – Wandel von Einstellungen zur Geschlechtlichkeit und Partnerschaft“ (Gymnasium, Klasse 10, Fächerverbindendes Thema 2).

Lehrplanbezüge zum Fächerverbindenden Thema 2: Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Deutsch, Gemeinschaftskunde, Biologie, Ethik.

- Der Bildungsplan der Förderschule ist themenorientiert angelegt. In den Themenaufbereitungen ist der Aspekt der homosexuellen Lebensweise nicht gesondert berücksichtigt. Als grundsätzliches Anliegen ist hervorgehoben, im Unterricht die verschiedenen persönlichen Voraussetzungen zu

berücksichtigen und auf die Individualität der Schülerinnen und Schüler differenziert einzugehen.

Im Bildungsplan der Schule für Erziehungshilfe sind im Kapitel „Leitfragen“ Vorlagen zu den Themen „Partnerschaft“, „Beziehungen gestalten“ und „Grenz- und Krisensituationen“ enthalten, in denen Aspekte und Grundsätze der Aufbereitung entsprechender Themen im Sonderschulbereich deutlich werden.

Im lernzielorientiert aufgebauten Bildungsplan für die Schule für Geistigbehinderte ist die Thematik nicht aufgegriffen.

Der Unterricht in den Bildungsgängen Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium der anderen Sonderschultypen orientiert sich an den Bildungsplänen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

- Religionslehre (Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule):  
„Im Lernfeld Familie – Freunde – Partner kommt es entscheidend darauf an, vertrauensvolle Gespräche und einen persönlichen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Es verbietet sich dabei, persönliche Erfahrungen der Schüler negativ zu bewerten ...“
- Erziehungswissenschaft (Fachschule für Sozialpädagogik):  
„Äußerungsformen menschlicher Sexualität wahrnehmen und reflektieren. Ganzheitliche Betrachtung von Sexualität.“
- Ethik (Berufliche Gymnasien):  
„Sexualethik: Veränderung traditioneller Werte und Normen, Homosexualität und Heterosexualität.“  
„Freiheit als Prozess der Selbstfindung – das Identitätsproblem.“
- Gemeinschaftskunde (Berufsschule):  
„Rolle des Einzelnen im Spannungsfeld zwischen persönlicher Freiheit und sozialer Verantwortung – Identitätsfindung.“

Es ist davon auszugehen, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Freiräume der Bildungspläne auch in Bezug auf das Thema Homosexualität sensibel, verantwortungsbewusst und situationsabhängig nutzen.

In der Lehreraus- und -fortbildung wird im Zusammenhang mit der Geschlechtererziehung auch das Thema „Homosexualität“ entsprechend der Bedeutung, die dieses Thema in den Bildungsplänen hat, aufgegriffen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass diese Thematik ausgewogen und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft dargestellt wird. Verpflichtende Lehrinhalte von Seiten des Kultusministeriums gibt es dazu nicht.

Die unmittelbare Verantwortung für die Inhalte und für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Familien- und Geschlechtererziehung liegt bei der unterrichtenden Lehrkraft. Projekte mit Lesben- und Schwulen-Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium sind nicht vorgesehen.

Die Landeszentrale für politische Bildung verfügt nicht über eigene Medien zur Homosexualität. Nach aktuellen Aussagen liegen auch keine besonderen Anfragen bezüglich der Erstellung von Materialien zur Thematik vor.

Bei den Landesbildstellen und Bildstellen können entsprechende Medien ausgeliehen werden. Die zur Verfügung stehenden Medien befassen sich einerseits explizit mit der Thematik „Homosexualität“, andererseits mit heterose-

xuellen Themen, die Ausgangspunkt für die Behandlung der Thematik „Homosexualität“ sein können.

Der Erziehungsauftrag der Schule beinhaltet u. a. das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, insbesondere im menschlich-personalen Bereich. Das heißt, dass Schülerinnen und Schüler in ihrer Coming-out-Phase in ihren Lehrerinnen und Lehrern Ansprechpartner haben, denen sie sich öffnen können. Selbstverständlich ist dabei von allen Beteiligten die notwendige Zurückhaltung, die Achtung der Intimsphäre sowie die Vermeidung von Empfehlungen für das geschlechtliche Verhalten der Schülerinnen und Schüler gefordert. Mit Blick auf die notwendige individuelle Begleitung kann es nicht sein, dass für den in der Anfrage angesprochenen Zusammenhang ein landesweiter Verfahrensrahmen vorgegeben wird.

Darüber hinaus genießen Verbindungslehrerinnen bzw. -lehrer in der Regel in besonderem Maße das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler und können deshalb Jugendliche in ihrer Coming-out-Phase oder im Falle ihrer Diskriminierung darüber hinaus unterstützen.

Dienstrechtlich ist das Bekanntwerden besonderer Formen der Geschlechtlichkeit bei Lehrerinnen und Lehrern nicht von Belang.

Im Falle des Outens einer Lehrerin bzw. eines Lehrers am Arbeitsplatz ist von allen am Schulleben Beteiligten die notwendige Zurückhaltung gefordert.

Die Landesregierung entnimmt dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes wie auch den grundlegenden Aussagen des Schulgesetzes und des Kinder- und Jugendhilferechts die Verpflichtung, jungen Menschen und ihren Familien insbesondere in als belastend empfundenen Lebenssituationen Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung zu bieten und dabei auf den Abbau gesellschaftlicher Diskriminierungen gegenüber homosexuellen Menschen hinzuwirken. Die von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin in Kooperation mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin herausgegebene Studie „Sie liebt sie, er liebt ihn – Eine Studie zur psychosozialen Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller in Berlin“ verfolgt ebenfalls dieses Ziel.

In Baden-Württemberg unterstützt die vom Sozialministerium geförderte Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg e. V. – Schulen und Träger der Jugendhilfe u. a. auf dem Gebiet der Sexualerziehung. Sie bietet in Veranstaltungen, die sie in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit den Landesjugendämtern oder mit örtlichen Trägern durchführt, Fortbildung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Fachkräfte über Sexualität und Sexualpädagogik wie auch über Vorbeugung gegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an. Dazu gehört auch die Aufklärung über gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Bisexualität.

In dem vor kurzem herausgegebenen Faltblatt „Jungen und Sexualität“ wird durch Informationen über gleichgeschlechtliche Lebensweisen auf den Abbau von Vorurteilen hingewirkt. Die häufig beobachtete Verunsicherung homosexueller Jugendlicher und ihrer Eltern wird zur Sprache gebracht. Für diesen Fall wird auf die Möglichkeit hingewiesen, geeignete Beratungsstellen aufzusuchen. Daneben hält die Aktion Jugendschutz weitere Materialien für Veranstaltungen mit sexualpädagogischer Zielsetzung bereit. Erfahrene Referentinnen und Referenten können benannt oder von der Aktion Jugendschutz entsandt werden.

Wie aus der Beantwortung der Ziffer 1 des Antrags ersichtlich, besteht derzeit keine Notwendigkeit, die Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule vom 7. Juli 1994 wie auch die Bildungspläne mit Blick auf die angesprochene Thematik zu überarbeiten.

Sowohl die Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung wie auch die Bildungspläne der weiterführenden allgemein bildenden Schularten wie auch der beruflichen Schulen beinhalten Freiräume, in denen die Thematik „Homosexualität“ im Unterricht behandelt werden kann.

Dr. Annette Schavan

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport